

Verordnung über den Entschädigungsfonds für Tierverluste¹⁾

vom 22. September 1998²⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

zum Vollzug der Art. 31 ff. des eidgenössischen Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966³⁾ und gestützt auf das Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste vom 2. Juli 1998⁴⁾,

beschliesst:

§ 1

Entschädigung von Tierverlusten

¹⁾ Für Tierverluste, die auf eine in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung bezeichnete Tierseuche (Art. 31 bis 34 TSG) oder auf die Anordnung einer Massnahme durch den Kanton zur Verhütung und Bekämpfung einer vom Bundesrecht nicht erfassten Tierkrankheit zurückzuführen sind, besteht ein Anspruch des Tiereigentümers auf Entschädigung.

²⁾ Wenn sich Tierverluste durch organisatorische Massnahmen ganz oder teilweise vermeiden lassen, kann die Gesundheitsdirektion⁵⁾ auf Antrag des Kantonstierarztes anstelle der Entschädigung gemäss § 3 dieser Verordnung auch Beiträge an die Tiereigentümer für die getroffenen Massnahmen ausrichten, maximal in Höhe der Beiträge für Tierverluste.

¹⁾ Fassung in Angleichung an das G über den Entschädigungsfonds für Tierverluste.

²⁾ GS 26, 115

³⁾ SR 916.40

⁴⁾ BGS 925.16

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

§ 2

*Beiträge an die Kosten der Bekämpfungs-
und Prophylaxemassnahmen*

Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prophylaxe werden aus dem Entschädigungsfonds für Tierverluste insbesondere die Kosten folgender vom Kantonstierarzt oder von der Gesundheitsdirektion¹⁾ angeordneten Massnahmen vergütet:

- a) Leistungen von Tierärzten und Labors;
- b) Entsorgung von bestimmten gefährlichen tierischen Abfällen;
- c) Überwachung des Viehverkehrs;
- d) Impfmassnahmen bei massivem Seuchenausbruch;
- e) Sicherstellung der Seuchenwehr.

§ 3

Beitragsleistungen an Tiergesundheitsdienste

¹ Die Gesundheitsdirektion¹⁾ ist ermächtigt, Tiergesundheitsdiensten, die in der Bekämpfung der Tierseuchen tätig sind und die vom Bund Beiträge erhalten, unter den im Bundesrecht festgehaltenen Bedingungen Beiträge auszurichten; der Kantonsbeitrag wird grundsätzlich so festgelegt, dass der maximale Bundesbeitrag ausgerichtet wird.

² Bei weiteren Tiergesundheitsdiensten, die vom Bund keine Beiträge erhalten, kann die Gesundheitsdirektion¹⁾ mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion Beiträge im vergleichbaren Umfang gemäss Abs. 1 leisten.

§ 4

Entschädigungsansätze bei Tierverlusten

¹ Bei Tierverlusten werden grundsätzlich die bundesrechtlich vorgeschriebenen Minimalleistungen ausgerichtet (Art. 36 Abs. 2 TSG²⁾).

² Bei Verlusten von Nutztieren der Rindergattung (ohne Masttiere), die auf eine auszurottende oder zu bekämpfende Seuche (Art. 3 und 4 TSV³⁾) zurückzuführen sind, werden Entschädigungen von 90 % des amtlichen Schätzungswertes geleistet. Falls eine amtlich angeordnete oder empfohlene Impfung bzw. Behandlung nicht durchgeführt wurde, werden für Tierverluste, die auf impfbare bzw. behandelbare Seuchen zurückzuführen sind, nur Entschädigungen von 60 % des amtlichen Schätzungswertes geleistet.

³ Bei Verlusten von Nutztieren der Rindergattung (ohne Masttiere), die auf die Anordnung einer Massnahme durch den Kanton zur Verhütung und Be-

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ SR 916.40

³⁾ SR 916.401

kämpfung einer vom Bundesrecht nicht erfassten Tierkrankheit zurückzuführen sind, werden Entschädigungen von 90 % des amtlichen Schätzwertes geleistet.

⁴ Die Anwendung von Art. 34 TSG¹⁾ bleibt vorbehalten.

§ 5

Verfahren der Entschädigung

¹ Entschädigungsgesuche sind an den Kantonstierarzt zu richten.

² Der Wert des Tieres wird aufgrund der eidgenössischen Richtlinien durch die Viehschätzungskommission bzw. bei Einzeltieren durch den Kommissionspräsidenten zusammen mit dem Kantonstierarzt festgelegt. Bei einer speziellen Tiergattung kann die Gesundheitsdirektion²⁾ hierfür bestimmte Fachexperten mit der Schätzung beauftragen.

³ Die Gesundheitsdirektion²⁾ erlässt die Entschädigungsverfügung aufgrund des Berichts und Antrags der nach Abs. 2 zuständigen Stellen.

⁴ Nach durchgeführter Schätzung geht die Verfügungsgewalt über das Tier an den Kanton über. Der Kantonstierarzt entscheidet über die Verwertung des Tieres.

§ 6

Rückgriff

Bei Haftung eines Dritten tritt der Kanton bis zur Höhe der ausgerichteten Entschädigung in die Ansprüche des Tiereigentümers ein.

§ 7

Rechtsmittel und Einspracheverfahren

¹ Gegen die Entschädigungsverfügung der Gesundheitsdirektion²⁾ kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Gesundheitsdirektion²⁾ schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.²⁾

§ 8

Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung über den Tierseuchenfonds vom 30. Mai 1989³⁾ ist aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

¹⁾ SR 916.40

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

³⁾ BGS 162.1

⁴⁾ GS 23, 331